

# Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

vom 23. Oktober 2019 in der geänderten Fassung vom 4. Juni 2025

Aufgrund der §§ 35, 37 und 112 ff. des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) wurde die folgende Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung von der Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule Dresden am 4. Juni 2025 beschlossen und vom Kuratorium gemäß der Satzung der Stiftung „Evangelische Hochschule Dresden“ genehmigt.

Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Dauer, Beginn und Gliederung des Studiums .....	3
§ 2a Individuelle Teilzeit.....	5
§ 3 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen .....	5
§ 3a Teilnahme.....	7
§ 3b Studienleistung .....	8
§ 4 Leistungspunktesystem (ECTS).....	8
§ 5 Prüfungsausschuss.....	10
§ 5a Prüfungsausschuss für Pflegestudiengänge .....	12
§ 6 Prüfende und Beisitzende.....	13
§ 7 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen.....	13
§ 8 Zweck und Art der Prüfungsleistungen, Selbstständigkeitserklärung .....	14
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	19
§ 10 Prüfungsfristen und Verlängerung .....	21
§ 11 Nachteilsausgleich und besondere Prüfungsbedingungen.....	23
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	25
§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen.....	26
§ 14 Freiversuch .....	27
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht .....	27
§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen .....	28
§ 17 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen.....	30
§ 18 Bachelor- bzw. Masterarbeit.....	31
§ 19 Kolloquium .....	34
§ 20 Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung .....	35
§ 21 Abschlussdokumente .....	36
§ 22 Ungültigkeit von Entscheidungen .....	37
§ 23 Inkrafttreten .....	37

## **Präambel**

Die Studierenden der Evangelischen Hochschule Dresden sollen im Sinne der in § 2 Absatz 2 und 3 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Dresden genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierung und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungskompetenzen beruhen ferner auf analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, im Folgenden RSPO genannt, enthält allgemeine Bestimmungen für die Organisation und die Durchführung des Studiums und der Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Evangelischen Hochschule Dresden, im Folgenden Evangelische Hochschule genannt.
- (2) Die RSPO gilt jeweils in Verbindung mit der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung, die studiengangsspezifische Formalia und Regelungen, insbesondere Regelstudienzeit, Studienbeginn und Diploma Supplement enthält sowie dem jeweils geltenden studiengangsspezifischen Modulhandbuch, in dem insbesondere die jeweiligen Modulinhalte und der studiengangsspezifische Studienablaufplan niedergelegt sind. Die RSPO bildet mit der entsprechenden studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und dem studiengangsspezifischen Modulhandbuch zusammen die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes, im Folgenden SächsHSG genannt.
- (3) Das Ziel der Studiengänge bzw. das Qualifizierungsniveau entspricht den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ der Kultusministerkonferenz.
- (4) Die Zulassungsordnung für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge und die Praxisordnung ergänzen diese RSPO.

- (5) Abweichende gesetzliche Vorgaben, insbesondere aus dem Gesetz über die Pflegeberufe, im Folgenden PflBG genannt, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe, im Folgenden PflAPrV genannt, gehen dieser RSPO vor.

## **§ 2 Dauer, Beginn und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit definiert die Zeitdauer, innerhalb der ein Studium einschließlich der betreuten Praxiszeiten, Prüfungen, der Bachelor- bzw. Masterarbeit und des Kolloquiums abgeschlossen werden kann.
- (2) Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in nach dem SächsHSG bzw. durch die Verfassung der Evangelischen Hochschule vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks mitgewirkt haben, wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Für jede weitere Wahlperiode wird ein weiteres Semester nicht angerechnet, insgesamt höchstens drei Semester.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von fachlichen oder thematischen Stoffgebieten zu einer zeitlichen, in sich abgeschlossenen und prüfbaren Einheit. Diese umfassen didaktisch aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernformen zumeist unterschiedlicher Art, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden.
- (4) Die in Modulen angebotenen Studieninhalte sind so aufeinander abgestimmt, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienablaufplan des jeweiligen Studiengangs empfiehlt den Studierenden, in welchem Semester die Module zweckmäßig absolviert werden sollen, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel in der Regelstudienzeit zu erreichen.

- (5) Im Modulhandbuch sind für jedes Modul in der jeweiligen Modulbeschreibung Modulverantwortliche, angestrebte Lernergebnisse, Modulinhalte, Teilnahmevoraussetzungen, Lehr- und Lernformen sowie Angebotszeitpunkt, Dauer und Häufigkeit des Moduls aufgeführt. Weiterhin werden die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten beschrieben, insbesondere Art der Prüfungsleistung, deren Dauer bzw. Bearbeitungszeit, deren Gewichtung und welche Prüfungsleistungen benotet und welche unbenotet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden sowie ggfs. Teilnahme.

In der Modulbeschreibung sind weiterhin die ECTS-Leistungspunkte sowie der studentische Arbeitsaufwand/Workload (WL) nach Präsenzzeiten (PZ), Eigenstudium (ES) und Praxis- und Reflexionszeiten ausgewiesen. Auch die Präsenzzeit wird in Zeitstunden ausgewiesen; dazu zählt nicht nur die Lehrveranstaltungsstunde (LVS), sondern z.B. auch der zeitliche Aufwand für den Wechsel der Räumlichkeiten innerhalb der Hochschule, Gespräche mit den Dozenten, Pausen usw. Eine LVS entspricht 45 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit des Semesters; im künstlerischen Unterricht kann eine LVS 60 Minuten umfassen.

- (6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, weitere Lehrveranstaltungen an der Evangelischen Hochschule, die nicht zu den Pflichtveranstaltungen des Studiengangs gehören, nach eigener Wahl zu besuchen, sofern die Kapazität der Veranstaltungen nicht begrenzt ist.
- (7) Zu Beginn des dritten Fachsemesters müssen die Studierenden mindestens einen Leistungsnachweis erbracht haben. Wird diese Anforderung nicht erfüllt, müssen die Studierenden im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (8) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie im gewählten Studiengang innerhalb von vier Fachsemestern keine in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsleistung erbracht haben.

## § 2a Individuelle Teilzeit

- (1) Die Evangelische Hochschule berücksichtigt insbesondere die Lebensumstände von Studierenden mit Kindern, Behinderungen oder chronischen Krankheiten, pflegebedürftigen Angehörigen und weiteren besonderen Bedürfnissen sowie von Berufstätigen und ermöglicht es, in individueller Teilzeit zu studieren. Dies hat keinen Einfluss auf die Regelstudiendauer.
- (2) Die Studienfachberatung berät hierbei; es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines speziellen Teilzeitcurriculums.

## § 3 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen. Bei Wahlpflichtveranstaltungen haben die Studierenden die Option, sich zwischen mindestens zwei Varianten zu entscheiden, um eigene Schwerpunkte im Studium zu setzen, die zur Spezialisierung dienen. Wahlpflichtige Veranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen als solche gekennzeichnet.
- (2) Arten der Lehrveranstaltungen:
  - (A) **Vorlesungen** vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes in der Regel für das gesamte Semester und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung von Übungen und Gruppenarbeit.
  - (B) **Seminare** sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Kreis von Teilnehmenden, in denen die Studierenden den Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen erörtern. Die Studieninhalte werden in wechselseitiger Gestaltungsverantwortung von Dozentinnen bzw. Dozenten und Studierenden erarbeitet.
  - (C) **Übungen, Vertiefungskurse und angeleitete Arbeitsgruppen** sind Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen, die in der Regel an Seminare und Vorlesungen anschließen und in denen methodische Fähigkeiten und Kenntnisse für wissenschaftliches und praktisches Arbeiten erworben werden.

- (D) **Werkstätten** sind Lehrveranstaltungen, die der praxisbezogenen Anwendung dienen. Dozentinnen bzw. Dozenten und Studierende konzipieren, implementieren, evaluieren und reflektieren gemeinsam praxis- oder forschungsorientierte Projekte.
- (E) **Exkursionen** sind Veranstaltungsformen, die ergänzend zu anderen Lehrveranstaltungen in den Modulen zur Unterstützung des Kompetenzerwerbs angeboten werden.
- (F) **Tutorien** sind von Studierenden durchgeführte, nichtselbstständige Lehrveranstaltungen. Sie werden dabei von Dozentinnen bzw. Dozenten angeleitet und begleitet. Tutorien dienen dazu, die in Vorlesungen und Seminaren behandelten Themen in kleineren Lerneinheiten (Gruppen) zu vertiefen und sich die in einem Modul angestrebten Kompetenzen praktisch anzueignen.
- (G) **Supervision** ist eine arbeits- und berufsbezogene Beratung für Personen. Sie kann einzeln oder in Gruppen stattfinden. Sie dient dem Kompetenzerwerb und der personenbezogenen beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- (H) **Coaching** dient der professionellen Beratung, Begleitung und Unterstützung von Personen. Sie kann als Einzel- oder Gruppencoaching durchgeführt werden.
- (I) **Praxisreflexion** kann als Einzel- oder Gruppenreflexion durchgeführt werden und dient der Bearbeitung von Herausforderungen aus der beruflichen Praxis bzw. Praktika, der Begleitung von persönlichen Lern- und Entwicklungsprozessen sowie der Erarbeitung von Lösungen für berufliche Herausforderungen im Kontext von Kommunikation, Leitung und Teamentwicklung.

- (3) **Digital gestützte Lehrveranstaltungen:** Die vorgenannten Arten der Lehrveranstaltungen können Elemente der Präsenzlehre mit digitalen Lehr- und Lernelementen didaktisch verknüpfen. Diese digital gestützten Lehrveranstaltungen können digital-synchron (z.B. Live-Video-Stream, Webinar) oder digital-asynchron (online begleitetes Studium) durchgeführt werden und werden von den Dozentinnen bzw. Dozenten aktiv betreut. Eine aktive Betreuung ist insbesondere gegeben, wenn die Dozentin bzw. der Dozent mit den Studierenden während der Lehrveranstaltung in fachlichen Austausch tritt. Digital gestützte Lehrveranstaltungen müssen auf das Modulkonzept didaktisch abgestimmt sein und überschreiten in der Regel den Gesamtteil von max. 20 Prozent pro Modul nicht.
- (4) Die Evangelische Hochschule kann für die jeweiligen Lehrveranstaltungsarten eine Mindest- und Höchstanzahl von Teilnehmenden sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

### **§ 3a Teilnahme**

- (1) Module, die von Lehrveranstaltungsformen geprägt sind, die diskursive Bildungsprozesse initiieren und begleiten oder in denen wegen der staatlichen oder kirchlichen Anerkennung oder aus fachlichen Gründen für den Kompetenzerwerb Präsenz notwendig ist, sind im studiengangsspezifischen Modulhandbuch mit „regelmäßiger Teilnahme“ ausgewiesen. Für diese ausgewiesenen Module können konkretisierende Kriterien und Formen der Dokumentation der regelmäßigen Teilnahme sowie die regelmäßige Teilnahme als Prüfungsvoraussetzung festgelegt werden.
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt vor, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der angebotenen Präsenzzeit besucht wurden. Die Anwesenheit ist in geeigneter und nachvollziehbarer Form zu dokumentieren. Beträgt die regelmäßige Teilnahme weniger als  $\frac{2}{3}$  aber mehr als 50 %, können die versäumten Studieninhalte in begründeten Fällen in Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten ersatzweise durch eine Studienleistung kompensiert werden. Umfang und Inhalt werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

- (3) Die studiengangsspezifischen Modulhandbücher können alternativ eine „aktive Teilnahme“ vorsehen, insbesondere bei mehrsemestrigen Modulen. Die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann durch eine Studienleistung dokumentiert werden, soweit nicht im gleichen Semester in der entsprechenden Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung erbracht wird. Kriterien für die aktive Teilnahme sind von den Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

### **§ 3b Studienleistung**

- (1) Studienleistungen dienen der Reflexion und Überprüfung des studentischen Kompetenzerwerbs und sind im Rahmen der belegten Lehrveranstaltung zu erbringen. Sie müssen den Aufwand einer Prüfungsleistung unterschreiten und sind von der Dozentin bzw. dem Dozenten mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Nicht bestandene Studienleistungen sind wiederholbar.
- (2) Form, Umfang und Wiederholbarkeit der Studienleistungen sind von der Dozentin bzw. dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Als Studienleistungen kommen beispielsweise die Mitwirkung an Projekt- und Gruppenarbeiten, Ergebnisdokumentationen, Protokollführung, Diskussionsleitung, Vortrag, schriftlicher Test sowie die Zusammenfassung eines für die Seminarinhalte relevanten Textes in Betracht.

### **§ 4 Leistungspunktesystem (ECTS)**

- (1) Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die jeweiligen Lernziele zu erreichen. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit an den Lehr- und Lernformen eines Moduls auch die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, Literaturrecherche, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen.

- (2) Ein Leistungspunkt (ECTS-Punkt) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 27 Zeitstunden. Die Zahl der ECTS-Punkte je Modul ergibt sich aus dem studiengangsspezifischen Modulhandbuch. Abweichend für den Studiengang PQP entspricht ein ECTS-Punkt einem Workload von 30 Zeitstunden.
- (3) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch und dem Studienablaufplan.
- (4) Der Erwerb von ECTS-Punkten für ein absolviertes Modul setzt in der Regel den Nachweis einer Prüfungsleistung sowie die Erfüllung studiengangsspezifischer Voraussetzungen nach Modulhandbuch wie regelmäßige Teilnahme und Nachweis der Berufstätigkeit voraus. Der Abschluss eines Moduls erfolgt erst, wenn alle Voraussetzungen nach Modulhandbuch erfüllt sind. Die Prüfungsleistung muss bei einer benoteten Prüfung mindestens mit „ausreichend“ oder bei einer unbenoteten Prüfung mit „bestanden“ bewertet sein.
- (5) Es werden Bescheinigungen über Studien- und Prüfungsleistungen über das Verwaltungssystem der Hochschule bereitgestellt, die folgende Angaben enthalten:
  - a. die Modulbezeichnung,
  - b. die Art der Prüfungsleistung,
  - c. die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte,
  - d. die Benotung bzw. die bestandene oder nicht bestandene Bewertung.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums müssen in der Regel bei einem sechssemestrigen Studiengang mindestens 180, bei einem siebensemestrigen Studiengang mindestens 210 und bei einem achtsemestrigen Studiengang mindestens 240 ECTS-Punkte erreicht werden, ehe der „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen werden kann. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (7) Für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums müssen mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht werden, ehe der „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Science“ (M.Sc.), „Master of Business Administration“ (MBA) oder „Master of Counseling“ (MC) verliehen werden kann.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Feststellung sowie Anrechnung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Festlegung von Fristen bzw. Fristverlängerungen, die Entscheidung über die Zulassung zu Bachelor- bzw. Masterarbeit und Kolloquium, das Widerspruchsverfahren sowie die Feststellung des Abschlusses. Er achtet darauf, dass alle prüfungsrelevanten Bestimmungen der RSPO sowie studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen sowie alle Regelungen zu besonderen Prüfungsbedingungen und Nachteilsausgleichen. Er berichtet der Hochschulkonferenz auch unter Berücksichtigung von geschlechterspezifischen Aspekten regelmäßig über die Entwicklung der Studiendauer, die Bearbeitungszeiten für Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Verteilung von Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien und Prüfungsordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans und wirkt darüber hinaus auf die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und eine Studierende bzw. ein Studierender, die von der Hochschulkonferenz gewählt werden. Für das studentische Mitglied wird zudem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter gewählt, die bzw. der beratend an den Sitzungen teilnimmt und im Verhinderungsfall des studentischen Mitglieds dessen Stimmrecht wahrnimmt. Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Erneute Bestellung ist zulässig. Eine mitarbeitende Person des Prüfungsamts nimmt an den Sitzungen beratend teil. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (3) Die Hochschulkonferenz wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Zuständigkeiten an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen und sich umfassend über geforderte und nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen und über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.
- (7) Der Prüfungsausschuss fertigt von jeder seiner Sitzungen ein Ergebnisprotokoll an. Mit der Protokollführung können ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine geeignete mitarbeitende Person der Evangelischen Hochschule beauftragt werden. Allgemeine Beschlüsse zu prüfungsrelevanten Angelegenheiten werden hochschulüblich bekannt gemacht.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Gleiches gilt für die Personen, die an den Sitzungen beratend oder zum Zweck der Protokollführung teilnehmen.
- (10) Prüfungsangelegenheiten, die das studentische Mitglied des Ausschusses persönlich betreffen, werden in dessen Abwesenheit erörtert. Die Befangenheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (11) Die Hochschulleitung richtet in der Hochschulverwaltung ein Prüfungsamt ein. Der Prüfungsausschuss darf einzelne Befugnisse im Rahmen der laufenden Geschäfte auf das Prüfungsamt übertragen.

## § 5a Prüfungsausschuss für Pflegestudiengänge

- (1) Abweichend von § 5 wird ein separater Prüfungsausschuss für die Studiengänge Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN)/ Advanced Nursing Practice (ANP) – (Master) – berufsbegleitend und Pflege – Schwerpunkt: Praxisentwicklung (Bachelor) – berufsbegleitend sowie für die nicht zum staatlichen Prüfungsteil gehörenden Module des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Pflege gebildet, der sich zusammensetzt aus
- einer Professorin oder einem Professor der Hochschule als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
  - mindestens einer Person, die für das Fach Pflege oder Pflegewissenschaft berufen ist, und – außer im Fall einer Ausnahmegenehmigung – die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 59 Absatz 1 oder § 64 des PflBG verfügt,
  - einer Person, die über eine Hochschulprüfungsberechtigung und – außer im Fall einer Ausnahmegenehmigung – die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1, § 59 Absatz 1 oder § 64 des PflBG verfügt sowie
  - mindestens eine Person, die für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils nach § 37 PflAPrV geeignet ist.

Sofern noch nicht unter den o.g. Personen aufgeführt, gehören dem Prüfungsausschuss noch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie eine Studierende oder ein Studierender an.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 entsprechend.

- (2) Für die Prüfungen des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Pflege, die zugleich Bestandteil der staatlichen Prüfung sind, wird ein weiterer Prüfungsausschuss gebildet, dessen Zusammensetzung und über diese Ordnung hinausgehende Funktionen in einer separaten Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

## **§ 6 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern werden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Evangelischen Hochschule oder anderer Hochschulen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) Prüferinnen bzw. Prüfer der Modulprüfungen sind in der Regel Dozentinnen bzw. Dozenten, die diese Lehrveranstaltung durchgeführt haben. Haben zwei oder mehr Dozentinnen bzw. Dozenten die Veranstaltung durchgeführt, sind diese gemeinsam für die Erstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen verantwortlich.
- (4) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer können nur Personen sein, die über einen Abschluss verfügen, der dem dieses Studiengangs mindestens gleichwertig ist.
- (5) Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsschwiegenheit.

## **§ 7 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen kann nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erfolgen:
  - Erfüllung von Prüfungsvorleistungen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen laut Modulhandbuch,
  - Anmeldung für die jeweilige Prüfungsleistung über das elektronische Verwaltungssystem der Hochschule bis spätestens 1. Juni im Sommersemester und 1. Dezember im Wintersemester.

Findet die Prüfung vor dem Ende des Anmeldezeitraums für Prüfungen statt, so muss diese vor dem Ablegen der Prüfungsleistung angemeldet werden. Die Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgt zu einem anderen Zeitraum. Die Termine werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulüblich bekanntgegeben.

- (2) Gasthörernde können an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einzelnen Modulen, nicht aber an der Bachelor- bzw. Masterarbeit, teilnehmen, wenn die Dozentinnen bzw. Dozenten einer Belegung zustimmen.
- (3) Bei Gruppenprüfungen muss sich jede Person einzeln zur Prüfung anmelden.

## **§ 8 Zweck und Art der Prüfungsleistungen, Selbstständigkeitserklärung**

- (1) Durch die Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, dass die Studierenden die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs erreicht haben.
- (2) Die Module schließen mit einer Prüfungsleistung ab, in der Regel am Semesterende. Bei mehrsemestrigen Modulen findet die Prüfung in der Regel am Ende des letzten Semesters des Moduls statt. Die Prüfungsleistungen können auch studienbegleitend erbracht werden.
- (3) Prüfungsleistungen sind in schriftlicher oder in mündlicher Form zu erbringen. Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfung abgelegt. Über den Verlauf der mündlichen Prüfungsleistung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung der Leistung festhält. Das Protokoll wird von der bzw. dem Beisitzenden oder der bzw. dem Zweitprüfenden geführt. Es wird von den Prüfenden oder der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet. Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung ist der bzw. dem bzw. den Studierenden im Anschluss bekannt zu geben.
- (4) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind zulässig:
  - (A) Klausur
  - (B) Hausarbeit
  - (C) Forschungsbericht
  - (D) Praxisbericht
  - (E) mündliche Prüfung

- (F) Referat
- (G) Präsentation
- (H) Portfolio
- (I) Fallstudie
- (J) praktische Prüfung
- (K) andere Arten von Prüfungsleistungen
- (L) Bachelorarbeit, Masterarbeit und Kolloquium (§ 18, § 19)

(5) Definition der Prüfungsleistungen:

(A) Die **Klausur** ist eine schriftliche Prüfungsleistung. In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, ob sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebiets mit den geläufigen Methoden darzustellen bzw. Wege zu ihrer Lösung zu entwickeln. Eine Klausur soll nicht mehr als zwei Fachgebiete abdecken. Es können mehrere Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausuren können als Themenklausuren und/oder als Frageklausuren gestellt werden. Zu den Themenklausuren gehört auch die Bearbeitung praxisbezogener Fälle.

Hilfsmittel dürfen von Prüfern nur dann zugelassen werden, wenn es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder zur Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen.

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 240 Minuten. Die Dauer der Klausur ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht von mindestens einer Dozentin bzw. einem Dozenten geschrieben. Über den Verlauf der Klausur ist von der Dozentin bzw. dem Dozenten ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere Beginn, Ende, Teilnehmende und besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

(B) Die **Hausarbeit** ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Durch Hausarbeiten sollen die Studierenden ihre Kompetenz nachweisen, dass sie sich mit der Fachliteratur selbstständig und kritisch auseinandersetzen, Fragestellungen strukturieren und kritisch analysieren sowie gangbare Lösungswege für Themenstellungen aufzeigen können. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können.

Der Umfang von Hausarbeiten soll 12 bis 15 Inhaltsseiten (ca. 3600–5000 Wörter) betragen.

Die Themen der Hausarbeiten müssen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgestimmt werden, von ihr bzw. ihm bestätigt werden und sich auf die im Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Das Thema ist von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten.

Hausarbeiten sind als Gruppenarbeiten möglich, wobei die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen.

(C) Der **Forschungsbericht** ist eine schriftliche Prüfungsleistung und dokumentiert Durchführung und Ergebnisse eines studentischen Forschungsprojektes, in dem die Studierenden ein geeignetes Design für überschaubare und anwendungsorientierte Problem- und Fragestellungen entwickeln und umsetzen. Er dient dem Nachweis erworbener methodischer Kompetenzen in der Konstruktion geeigneter Forschungsinstrumente, der Erhebung und Auswertung sowie der Aufbereitung quantitativer oder qualitativer Daten.

Der unter Beachtung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens zu erstellende Forschungsbericht ist in der Regel eine Gruppenarbeit, wobei die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen.

Der Umfang des Forschungsberichtes variiert je nach Anzahl der Gruppenmitglieder und soll angemessenen Raum für die grafische oder tabellarische Aufbereitung von Ergebnissen bieten. Als Richtwert können in der Regel insgesamt 40 bis 60 Inhaltsseiten und 12 bis 15 Inhaltsseiten je Einzelbeitrag dienen.

(D) Der **Praxisbericht** ist eine besondere Form der Hausarbeit und kann deren Umfang überschreiten, soll jedoch nicht mehr als 25 Inhaltsseiten umfassen.

Er dient der Auswertung und Vertiefung der während des Praktikums gewonnenen Erfahrungen. In ihm ist die Auseinandersetzung mit im Studium erworbenen theoretischen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten am Beispiel einer besonderen Problemstellung aus der Praxis während des Praktikums darzustellen.

Bei Praxisberichten sind Gruppenarbeiten nicht zulässig.

- (E) Die **mündliche Prüfung** ist eine mündliche Prüfungsleistung. Sie hat das Ziel festzustellen, ob die Studierenden einen Überblick über die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erlangt haben, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind. Mündliche Einzelprüfungen müssen mindestens 20 Minuten und dürfen höchstens 45 Minuten dauern.

Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Zeitdauer entsprechend. Näheres regeln die einzelnen Modulhandbücher.

- (F) Das **Referat** ist eine mündliche Prüfungsleistung. Referate sind Vorträge und Bestandteil von Lehrveranstaltungen. Sie haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden in der Lage sind, spezielle Fragestellungen aufzubereiten und zu präsentieren.

Referate sollen überwiegend frei gehalten werden und sind anschließend im Umfang von fünf bis sieben Inhaltsseiten zu verschriftlichen. Umfang und Dauer des Referats und der Verschriftlichung werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

Gruppenreferate sind möglich, wobei die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen. Die Bewertung des Referats erfolgt gewichtet im Verhältnis 2/3 Vortrag und 1/3 Verschriftlichung.

- (G) Die **Präsentation** ist eine mündliche Prüfungsleistung. Sie kann eine Projekt-, Fall- oder thematische Präsentation sein. Sie greift die soziale und professionelle Praxis betreffende Fragen bzw. Situationen oder auf die Modulinhalte bezogene fachliche Anwendungen/Erweiterungen auf, die multimedial (z.B. Film, Fotos oder Poster) aufbereitet werden.

Sie wird nicht verschriftlicht.

Gruppenpräsentationen sind möglich, wobei die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen.

- (H) Das **Portfolio** ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Es ist eine systematisch und kontinuierlich angelegte Sammlung von Arbeitsergebnissen, welche die Annäherung an ein Lern- oder Leistungsziel dokumentiert. Das Portfolio zielt auf die Selbstreflexion eigener Bildungs- und Lernprozesse ab.

Mögliche Bestandteile eines Portfolios können Videobeiträge, Lerntagebücher oder Praxisreflexionen anhand von Leitfragen sein, die im Vorfeld festgelegt wurden.

Umfang und Inhalte des Portfolios werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

Portfolios sind als Gruppenarbeiten möglich, wobei die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen.

- (I) Die **Fallstudie** ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Eine Fallstudie ist eine wissenschaftliche Analyse eines für das Lehrgebiet exemplarischen Lehr- bzw. Lerngegenstandes in seinen Strukturen und Prozessverläufen. Es ist ein weiterer Fallbegriff zugrunde zu legen. Die Fallstudie soll den exemplarischen Untersuchungsgegenstand in seiner Verschränkung von Theorie und Praxis sowie von Empirie und Normativität im Kontext der aktuellen wissenschaftlichen Diskurse behandeln.

Sie ist schriftlich auszuarbeiten und kann multimedial ergänzt werden.

- (J) Die **praktische Prüfung** ist eine mündliche Prüfungsleistung. Sie erstreckt sich auf mindestens eine Arbeitsaufgabe, die sich auf spezifische Tätigkeiten aus den Bereichen Pädagogik, Beratung oder klinische Versorgung bezieht und die unter Praxisbedingungen selbständig durchzuführen ist. Sie findet im Rahmen von standardisierten Fallszenarien (z.B. als Objective Structures Clinical Examination, unter Einbeziehung von Simulationspatienten oder als Vorstellung von Ideen bzw. Konzepten im Rahmen eines Rollenspiels) oder in der Praxis statt. Durch praktische Prüfungen sollen Studierende umfassende praktische Handlungs- und Problemlösungskompetenz nachweisen.

Praktische Einzelprüfungen müssen mindestens 15 Minuten und dürfen höchstens 60 Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Zeitdauer entsprechend.

(K) **Andere Arten von Prüfungsleistungen** sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Arten von Prüfungsleistungen vorsehen.
- (7) Sehen Modulhandbücher die Wahlmöglichkeit aus verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen vor, haben die Prüferinnen bzw. Prüfer die Auswahl zu Beginn des Semesters zu treffen und den Studierenden mitzuteilen.
- (8) Mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen im Sinne von Absatz 5 E können in digitaler Form als Online-Prüfungen durchgeführt werden. Vor Beginn einer Online-Prüfung muss die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. des persönlichen Studierendenausweises mit Lichtbild. Treten technische Störungen während der Prüfungsleistung auf, ist die bzw. der Studierende verpflichtet, die technische Störung unverzüglich zu rügen und zu belegen.
- (9) Die schriftlichen bzw. zu verschriftlichenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit der datierten und unterschriebenen Versicherung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich eigener Quellen, benutzt hat. Das Formular wird vom Prüfungsamt bereitgestellt.

## **§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Modulprüfungen können benotet oder als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Dies ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.
- (2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

<b>1</b>	sehr gut	1,0; 1,3	eine hervorragende Leistung
<b>2</b>	gut	1,7; 2,0; 2,3	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
<b>3</b>	befriedigend	2,7; 3,0; 3,3	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
<b>4</b>	ausreichend	3,7; 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
<b>5</b>	nicht ausreichend	5,0	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Beurteilung der Leistungen sind Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch ein Absenken oder eine Erhöhung der Notenziffern um 0,3 zu bilden.
- (4) Sind bei benoteten Prüfungen mehrere Prüfer an der Notenbildung beteiligt oder besteht die Prüfung selbst aus mehreren Teilen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die zusammengefassten Noten lauten wie folgt:

bis einschließlich 1,5	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit der Beurteilung „bestanden“ bewertet worden ist. Ist die Modulprüfung bestanden, erwerben die Studierenden die dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte.
- (6) Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig mit Hilfe des von der Evangelischen Hochschule bereitgestellten elektronischen Systems über ihren Leistungsstand zu informieren.

- (7) Das Bewertungsverfahren soll spätestens bis zum Ende des auf die Prüfungsanmeldung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei Bachelor- und Masterarbeiten soll es bis einen Tag vor dem Kolloquium und bei Prüfungsleistungen, die in den letzten zwei Fachsemestern laut Studienablaufplan des jeweiligen Studiengangs abgelegt werden, soll es acht Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung abgeschlossen sein. Das Bewertungsverfahren des zweiten Wiederholungsversuchs soll vorrangig erfolgen. Bei Prüfungsleistungen, die aus mehreren Teilen bestehen, ist das Bewertungsverfahren erst abgeschlossen, wenn alle Prüfungsteile vorliegen. Nach Bewertungseingang informiert das Prüfungsamt die Studierenden über ihre Bewertung.
- (8) Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt elektronisch durch das Prüfungsamt; ab diesem Zeitpunkt läuft die Widerspruchsfrist. Mündliche Prüfungsleistungen werden sofort bekannt gegeben, ab diesem Zeitpunkt läuft die Widerspruchsfrist. Ausgenommen hiervon ist das Referat; dessen Bewertung wird elektronisch durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

## **§ 10 Prüfungsfristen und Verlängerung**

- (1) Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Verwaltungssystem der Hochschule bekannt gegeben.
- (2) Die Abgabe von schriftlichen und zu verschriftlichenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren erfolgt als unverschlüsselte elektronische PDF-Datei über das elektronische Verwaltungssystem der Hochschule spätestens bis zum Semesterende (28./29. Februar bzw. 31. August). Abzugeben sind die Prüfungsleistung, die Selbstständigkeitserklärung und ein Bewertungsbogen, der vom Prüfungsamt bereitgestellt wird.
- (3) Ausnahmen gelten für Bachelor- und Masterarbeiten. Diese sind zusätzlich schriftlich, zweifach textidentisch in gebundener Form innerhalb von drei Tagen nach der elektronischen Abgabe im Prüfungsamt einzureichen.

- (4) Treten technische Störungen während der Übermittlung der Prüfungsleistung auf, die zu einem Fristversäumnis auf Seiten der bzw. des Studierenden führen und die das Prüfungsamt zu vertreten hat, ist die bzw. der Studierende verpflichtet, die technische Störung unverzüglich zu rügen und zu belegen.
- (5) Auf schriftlich zu begründenden Antrag kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines triftigen Grundes eine angemessene Fristverlängerung bis zu vier Wochen gewähren.
- (6) Der triftige Grund muss unverzüglich vor dem Erbringen der Prüfungsleistung bzw. vor Ablauf der Prüfungsfrist dem Prüfungsausschuss unter Beibringung von Beweismitteln glaubhaft gemacht werden.
- (7) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss durch eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nachgewiesen werden. Die Bescheinigung muss die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.
- (8) Ein triftiger Grund ist auch die notwendige alleinige Betreuung eines erkrankten nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Kinder des Ehepartners, Pflegekinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (9) Eine Bachelor- bzw. Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“

## § 11 Nachteilsausgleich und besondere Prüfungsbedingungen

- (1) Machen Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen wie vorgesehen abzulegen, haben sie bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren. Für schriftliche Prüfungsleistungen kann eine verlängerte Bearbeitungszeit, bei Klausuren und mündlichen Prüfungsleistungen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder Pausenzeiten beantragt werden. In besonderen Einzelfällen kann beantragt werden, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Machen Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder, Kinder des Ehepartners oder Pflegekinder jeweils bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Klausur nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann ihnen auf Antrag eine verlängerte Bearbeitungszeit von zwei Wochen gestattet werden.
- (3) Machen Studierende glaubhaft, wegen ihrer Aufgaben als Pflegeperson im Sinne des Pflegerechts schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Klausur nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann ihnen auf Antrag eine verlängerte Bearbeitungszeit von zwei Wochen gestattet werden.
- (4) Machen Studierende, für die Deutsch eine Fremdsprache ist, geltend, dass sie wegen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache mehr Zeit für die Bearbeitung einer Prüfungsleistung benötigen, soll auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden.
- (5) Bei einer Klausur soll eine Schreibzeitverlängerung nach Absatz 4 wie folgt gewährt werden:

<b>Klausurdauer</b>	<b>Verlängerung</b>
60 Minuten	15 Minuten
90 Minuten	25 Minuten
120 Minuten	30 Minuten
180 Minuten	45 Minuten
240 Minuten	60 Minuten

Für sonstige schriftliche Prüfungsleistungen kann eine verlängerte Bearbeitungszeit von zwei Wochen gewährt werden.

- (6) Bei mündlichen Prüfungsleistungen soll eine Verlängerung nach Absatz 4 wie folgt gewährt werden:

<b>Dauer mündliche Prüfung</b>	<b>Verlängerung</b>
20 Minuten	5 Minuten
40 Minuten	10 Minuten
60 Minuten	15 Minuten

Verlängerung bedeutet, dass mehr Vorbereitungszeit für die Beantwortung gegeben wird; der Umfang der Prüfung verändert sich nicht.

- (7) Die Anträge sind vor Ablauf des Anmeldezeitraums für Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden sollen dann dem Prüfungsamt semesterweise mitteilen, in welchen Modulen sie eine Prüfungsleistung erbringen werden.
- (8) Der Antrag nach Absatz 1 ist mit dem Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich“ im Prüfungsamt zu stellen. Studierende legen dafür ein ärztliches Attest, eine psychiatrische oder therapeutische Stellungnahme oder eine Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. eine Kopie eines Feststellungs- und Bewilligungsbescheids vor. Um über den Umfang des Nachteilsausgleichs zu entscheiden, braucht es eine Beschreibung der Symptome und deren Auswirkungen auf die Prüfungsleistung und/oder das Studium im Allgemeinen. Dabei muss die genaue medizinische Diagnose nicht benannt werden. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Bei Veränderungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen muss ein neuer Antrag mit aktuellen Unterlagen beim Prüfungsamt gestellt werden.
- (9) Beim Antrag nach Absatz 2 legen Studierende mit Kindern die Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde in Verbindung mit dem Nachweis des Kindes des Ehepartners oder die Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde vor. Beim Antrag nach Absatz 3 legen Studierende den Pflegebescheid vor.

- (10) Die vorstehend benannten Gründe des § 11 können kumuliert werden. Eine Kumulation von § 10 und § 11 ist möglich, insgesamt bis zu sechs Wochen; der Nachteilsausgleich nach Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (11) Diese Ordnung lässt die Inanspruchnahme von Elternzeit und Mutterschutzzeit sowie Pflegezeit unberührt.

## **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfungsleistung von Studierenden wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie eine angetretene Prüfung ohne einen triftigen Grund abgebrochen haben. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird. Haben Studierende eine Prüfungsleistung nicht bestanden, erhalten sie einen Bescheid über das Nichtbestehen vom Prüfungsamt.
- (2) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann die bzw. der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Der triftige Grund muss unverzüglich und vor dem Ablegen der Prüfungsleistung bzw. spätestens am Abgabetermin, eine während der Prüfungsleistung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich danach dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt angezeigt sowie innerhalb von drei Tagen dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unter Beibringung von Belegen glaubhaft gemacht werden; § 10 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend. Wird der Grund anerkannt, steht dies einer Prüfungsabmeldung gleich und eine erneute Anmeldung durch die Studierenden ist erforderlich. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse bleiben hiervon unberührt.

- (3) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- bzw. Prüfungsleistung durch Täuschung, beispielsweise durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei wiederholtem Täuschungsversuch soll der Prüfungsausschuss die jeweiligen Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen und die bzw. der Studierende exmatrikuliert werden. In diesem Fall ist den betroffenen Studierenden vor einer entsprechenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In sonstigen schwerwiegenden Fällen, beispielsweise Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung, soll der Prüfungsausschuss die jeweiligen Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen und die bzw. der Studierende exmatrikuliert werden; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Prüferin bzw. der Prüfer kann Prüfungsleistungen zum Zwecke der Aufdeckung von Plagiaten und unzulässigen Hilfsmitteln, insbesondere einer KI-generierten Unterstützung, mit Datenbanken externer Anbieter abgleichen und die Prüfungsleistungen zu diesem Zweck an solche Datenbanken in anonymisierter Form übermitteln. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann zudem zur Aufdeckung von Plagiaten Plagiatserkennungssoftware nutzen.

### **§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung erfolgt innerhalb eines Jahres, die zweite Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss legt die Frist zur Wiederholung fest. Wird auch in der zweiten Nachprüfung keine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ beurteilte Bewertung erzielt, ist die betreffende Prüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber stellt das Prüfungsamt den betroffenen Studierenden einen schriftlichen Bescheid aus.

- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, umfasst nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.
- (3) Eine Wiederholung von erfolgreich abgelegten Prüfungen ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um einen Freiversuch im Bachelor- bzw. Mastermodul.
- (4) Fehlversuche im Bachelor- bzw. Mastermodul an anderen gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind wie Prüfungsversuche im Bachelor bzw. Mastermodul dieses Studiengangs zu werten.

### **§ 14 Freiversuch**

- (1) Die Prüfung im Bachelor- bzw. Mastermodul kann als Hochschulabschlussprüfung bereits vor dem Ablauf des letzten Semesters der studiengangsspezifischen Regelstudienzeit abgelegt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch).
- (2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungszeitpunkt wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung zählt die bessere erreichte Note.

### **§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht**

- (1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Studierenden können die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren innerhalb von 60 Tagen über das Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule einsehen. Bei Klausuren und mündlichen Prüfungen erfolgt die Einsicht der Bewertung vor Ort im Prüfungsamt. Die Einsicht ist nur innerhalb eines Jahres möglich. Die Einsicht umfasst das Recht, handschriftliche Notizen anzufertigen.

- (2) Ungeachtet der Möglichkeit der Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Absatz 1 hat die bzw. der Studierende auf schriftlichen Antrag das Recht auf Akteneinsicht in die über sie bzw. ihn beim Prüfungsamt geführte Prüfungsakte. Dieses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen. Insbesondere wird Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Gegen die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr können zudem Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

## **§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, die an inländischen oder ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den absolvierten und den zu ersetzenden Kompetenzen besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Im Falle der Nichtanerkennung von Leistungen ist dies schriftlich zu begründen. Die Beweislast trägt die Hochschule.
- (2) Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen, insbesondere im Rahmen des ECTS zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

- (4) Kompetenzen und Qualifikationen, die im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen sowie Berufstätigkeit außerhalb von Hochschulen und Studiengängen erworben wurden, werden auf Antrag maximal bis zur Hälfte der für diesen Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Niveau und Inhalt gleichwertig sind und es insoweit ersetzen können.
- (5) Die Anerkennung nach Absatz 1 und die Anrechnung nach Absatz 4 erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen im Original sowie erforderlichenfalls in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen und als Kopien einzureichen. Eine Ausnahme bilden Leistungen im Modul Studium Generale, die während des Studiums erbracht werden. Diese werden durch den Modulverantwortlichen anerkannt und angerechnet und die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen erforderlichenfalls in beglaubigter deutscher Übersetzung glaubhaft zu machen.
- (6) Werden in einzelnen Modulen der berufsbegleitenden bzw. berufsintegrierten Studiengänge
- Pflege – Schwerpunkt: Praxisentwicklung (B.Sc.)
  - Kindheitspädagogik – Schwerpunkt: Führen und Leiten (B.A.)
  - Soziale Arbeit (berufsbegleitend) (B.A.)
  - Pflege – Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN) / Advanced Nursing Practice (ANP) (M.Sc.)
  - Sozialmanagement (MBA)
  - Beratung (MC)
  - Beratung im Kontext von Diversität (MC)

Zeiten praktischer Tätigkeit im Beruf, die nicht Pflichtpraktika nach der Praktikumsordnung sind, angerechnet, so gelten diese in der Regel als erfüllt, wenn betreffende Studierende in der gesamten Zeit, über die sich das Modul erstreckt, nachweislich in den jeweiligen Zulassungsordnungen geforderten bzw. im für den praktischen Teil des Moduls erforderlichen Umfang im zulassungsrelevanten Beruf tätig waren.

- (7) Der erforderliche Umfang ist auf der Basis der anrechnungsfähigen CP nach ECTS zu ermitteln. Je CP sind Tätigkeitszeiten im Umfang von 27 Zeitstunden nachzuweisen.
- (8) Den Nachweis haben die Studierenden am Semesterende in geeigneter Form zu erbringen. Näheres zum Nachweis regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge. Das betreffende Modul gilt solange als nicht abgeschlossen, bis der Nachweis erbracht wird. Stellt sich der Nachweis als unrichtig oder unwahr heraus, gilt das betreffende Modul als nicht bestanden.
- (9) Kann die Beschäftigung aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht über die gesamte Moduldauer aufrechterhalten werden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der betreffenden Studierenden die berufliche Tätigkeit nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge anrechnen.

## **§ 17 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen**

- (1) Gegen sie betreffende Prüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsentscheidungen können Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsentscheidung beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich zu begründen.
- (2) Eine fehlende Begründung der Benotung der Prüfungsentscheidung gemäß § 9 Absatz 7 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können Studierende ihre Einwendungen gemäß Absatz 1 erheben.
- (3) Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen an die Prüferin bzw. den Prüfer weiter, gegen dessen Bewertung sich der Einspruch richtet und fordert diese bzw. diesen zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats auf. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss über die Einwendungen. Gegebenenfalls kann eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter einbezogen werden.

- (4) Über das Ergebnis der Entscheidung über ihre Einwendungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der den Bestimmungen des § 9 Absatz 7 entsprechen muss.

## **§ 18 Bachelor- bzw. Masterarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden hinreichende methodische Kenntnisse erworben haben, um innerhalb einer vorgegebenen Frist eine thematisch eingegrenzte Fragestellung aus den während des Studiums behandelten Studienfeldern nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten.

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden auf der Basis jeweils aktueller Erkenntnisse wissenschaftlich vertiefte Forschungs-, Interventions-, Begründungs-, Entscheidungs- und Leitungskompetenzen auf Masterniveau erworben haben, um innerhalb einer vorgegebenen Frist eine thematisch eingegrenzte Fragestellung aus den während des Studiums behandelten Studienfeldern nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit muss die bzw. der Studierende bei einem sechssemestrigen Studiengang mindestens 150, bei einem siebensemestrigen Studiengang mindestens 180 und bei einem achtsemestrigen Studiengang mindestens 204 ECTS-Punkte erreicht haben. Für die Zulassung zur Masterarbeit muss die bzw. der Studierende mindestens 90 ECTS-Punkte erreicht haben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen gem. § 7.
- (3) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter) betreut und bewertet; eine Zweitbewertung erfolgt durch eine Zweitprüferin bzw. einen Zweitprüfer (Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter). Mindestens eine dieser Personen muss Professorin bzw. Professor an der Evangelischen Hochschule sein.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit ist von den Studierenden schriftlich unter Benennung eines Themenvorschlags und mit Bestätigung durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Die Überprüfung des Themenvorschlags und die Bestellung der Gutachter erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Dieser setzt auch die Termine für die formale Bestätigung (Ausgabe) und für die Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit fest. Das Thema wird den Studierenden zum Zeitpunkt der Ausgabe schriftlich mitgeteilt.
- (6) Eine Themenänderung ist nur einmal möglich und spätestens zwei Wochen vor Abgabe beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt mit Begründung zu beantragen. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- bzw. Masterarbeit entspricht dem im Modulhandbuch angegebenen Zeitvolumen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll mindestens 30 und höchstens 60 Inhaltsseiten mit ca. 9.000 bis 18.000 Wörtern umfassen. Der Umfang der Masterarbeit soll mindestens 50 und höchstens 80 Inhaltsseiten mit ca. 15.000 bis 24.000 Wörtern umfassen.

Abweichend von § 10 Absatz 5 kann der Prüfungsausschuss auf schriftlich zu begründenden Antrag bei Vorliegen eines triftigen Grundes die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Der triftige Grund muss unverzüglich dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt angezeigt sowie innerhalb von drei Tagen dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unter Beibringung von Belegen glaubhaft gemacht werden; § 10 Absatz 7 gilt entsprechend. In dem Fall, dass das Ereignis ein oder zwei Tage vor dem verbindlichen Abgabetermin liegt, muss der triftige Grund spätestens am verbindlichen Abgabetermin glaubhaft gemacht werden, wenn nicht eine unverschuldete Verzögerung vorliegt.

Daneben kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Prüfungsbedingungen nach § 11 Absatz 2 bis 4 gestatten. Abweichend von § 11 Absatz 11 ist eine gesamte Verlängerung höchstens bis vier Wochen möglich. Daneben hat der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach § 11 Absatz 1 zu gewähren.

(8) Ausgabe und Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von höchstens drei Studierenden angefertigt werden, wobei die Einzelbeiträge auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen. Die einzelnen Teile der Gruppenarbeit müssen einen wesentlichen Teil der Gesamtarbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

Der Umfang von Bachelorarbeiten als Gruppenarbeiten erhöht sich entsprechend Absatz 7 auf 60–120 bzw. 90–180 Inhaltsseiten. Der Umfang von Masterarbeiten als Gruppenarbeiten erhöht sich entsprechend Absatz 7 auf 100–160 bzw. 150–240 Inhaltsseiten.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist zweifach in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung und zusätzlich als unverschlüsselte elektronische PDF-Datei im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule fristgerecht mit der unterschriebenen Selbstständigkeitserklärung einzureichen.

(11) Die Einzelbewertung der Gutachter ist entsprechend § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als zwei Notenstufen gilt ebenfalls das arithmetische Mittel, sofern beide Gutachter damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter zur Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Danach ergibt sich die Bewertung der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den drei Gutachtern erteilten Noten.

- (12) Hat ein Gutachter die Bachelor- bzw. Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, der andere Gutachter mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein, das die Bachelor- bzw. Masterarbeit ebenfalls entsprechend den Bestimmungen nach § 9 zu bewerten und schriftlich zu begründen hat. Dieses entscheidet über die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (13) Ergibt die Beurteilung der Bachelor- bzw. Masterarbeit die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), gilt sie als „nicht bestanden“ und kann mit neuem Thema wiederholt werden. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit gilt als „endgültig nicht bestanden“, sollte auch ihre zweite Wiederholung die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) ergeben.

## **§ 19 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium dient der Beurteilung, inwieweit die Studierenden die Fähigkeit haben, in mündlicher Darstellung den Inhalt ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit im Kontext ihrer wissenschaftlichen Zusammenhänge zu erläutern.
- (2) Zum Kolloquium mit einer Dauer von 40 Minuten wird zugelassen, wer seine Bachelor- bzw. Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser abgeschlossen hat.
- (3) Das Kolloquium findet vor den Gutachtern der Bachelor- bzw. Masterarbeit statt. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn der Studierende widerspricht. Es kann unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 7 in digitaler Form als Online-Prüfung durchgeführt werden.
- (4) Die Note für das Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Gutachter gemäß den Bestimmungen des § 9. Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung ist dem Studierenden im Anschluss bekannt zu geben.
- (5) Wird das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, erhält der Studierende die laut Modulbeschreibung hierfür vorgesehene Anzahl an ECTS-Punkten.

- (6) Zur Berechnung der Modulnote werden die Bewertungen der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit und des Kolloquiums entsprechend der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gewichtet.
- (7) Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung können Abweichungen von § 19 vorsehen.

## **§ 20 Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung**

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studiengangs mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind. Die Noten werden wie folgt ausgewiesen: Differenzierte Gesamtnote, Bezeichnung Gesamtnote, Relative Note\* (Verteilung der in den letzten zwei Jahren im Studiengang vergebenen Gesamtnoten in %)

1,0–1,5	sehr gut
1,6–2,5	gut
2,6–3,5	befriedigend
3,6–4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden die jeweiligen Noten der benoteten Modulprüfungen gewichtet. Die sich hieraus ergebende Gesamtnote lautet wie in § 9 erläutert.
- (3) Haben die Studierenden die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss ihnen hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung aus. Auf Antrag der betroffenen Studierenden wird eine Bescheinigung über Studienzeiten, Studienleistungen, die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten und ECTS-Punkte ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

## § 21 Abschlussdokumente

- (1) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, erhalten die Studierenden innerhalb von vier Wochen eine Bachelor- bzw. Masterurkunde, die den akademischen Grad des jeweiligen Studiengangs verleiht.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und wird mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen. Sie ist unterzeichnet von dem Rektor bzw. der Rektorin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Gleichzeitig mit der Bachelor- bzw. Masterurkunde erhalten die Studierenden ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie die Unterschriften des Rektors bzw. der Rektorin und des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen. Es enthält Angaben über das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Namen der Gutachter sowie die Benotungen aller Modulprüfungen; dabei muss erkennbar sein, ob es sich um Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gehandelt hat. Neben den Einzelnoten wird auf dem Zeugnis die Gesamtnote vermerkt.
- (4) Die zusammenfassende Beschreibung der Inhalte und des Qualifikationsziels des Studiengangs wird als Diploma Supplement beigefügt. Das Diploma Supplement gibt ergänzende Informationen über den Aufbau des Studiengangs sowie zu den Inhalten und Ergebnissen der Qualifikation einschließlich der erreichten Note und ECTS-Punkte sowie der relativen Note. Darüber hinaus macht es Angaben über die mit dem Studienabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die den Grad verleihenden Hochschule.
- (5) Bachelor- bzw. Masterurkunde, Bachelor- bzw. Masterzeugnis und Diploma Supplement werden deutsch- und englischsprachig ausgestellt.
- (6) Mit Verleihung des Bachelorgrades wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

## **§ 22 Ungültigkeit von Entscheidungen**

- (1) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einzelner Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder der gesamten Prüfung oder des Studienabschlusses insgesamt nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und werden diese Tatsachen erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich das Ablegen einer Prüfungsleistung unrechtmäßig erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ und die Bachelor- bzw. Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der entsprechende Leistungsnachweis und/oder das entsprechende Zeugnis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Mit dem entsprechenden Zeugnis sind auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.